

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

An

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare.

, den

Angaben zum Schuldner:

Herr Frau Unternehmen

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Kontaktdaten des Ansprechpartners:

Gläubiger gesetzlicher Vertreter Bevollmächtigter

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Telefon

E-Mail

Fax

Geschäftszeichen

Bankverbindung des

Gläubigers: gesetzlichen Vertreters: Bevollmächtigten: abweichenden Kontoinhabers:

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

Verwendungszweck

In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer)

Herrn Frau Unternehmen
 Name/Firma ggf. Vorname(n)
 Straße Hausnummer
 Postleitzahl Ort
 Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen
 Registergericht Registernummer

Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch

den gesetzlichen Vertreter

den gerichtlich bestellten Betreuer,
 der eine Ausschließlichkeits-
 erklärung abgegeben hat
 (§ 53 Absatz 2 ZPO)

Firma oder Funktion

diese vertreten durch
 Funktion

Herrn Frau

Herrn Frau

Name

Firma/Name

Name

Vorname(n)

ggf. Vorname(n)

ggf. Vorname(n)

Straße

Straße

Hausnummer

Hausnummer

Postleitzahl

Postleitzahl

Ort

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Land (wenn nicht Deutschland)

den gesetzlichen Vertreter

Herrn Frau

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herrn Frau Unternehmen
 Name/Firma ggf. Vorname(n)
 Straße Hausnummer Postleitzahl Ort
 Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

gegen**den Schuldner (zu Ziffer)**

Herrn Frau Unternehmen
 Name/Firma ggf. Vorname(n)
 Straße Hausnummer
 Postleitzahl Ort
 Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen
 Registergericht Registernummer

sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage

B

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch		Firma oder Funktion
den gesetzlichen Vertreter	den gerichtlich bestellten Betreuer, der eine Ausschließlichkeits- erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)	diese vertreten durch Funktion
Herrn Frau Name	Herrn Frau Firma/Name	Name
Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	ggf. Vorname(n)
Straße	Straße	
Hausnummer	Hausnummer	
Postleitzahl	Postleitzahl	
Ort	Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutschland)	
den gesetzlichen Vertreter		
Herrn Frau Name		
Vorname(n)		
Straße Hausnummer		
Postleitzahl Ort		
Land (wenn nicht Deutschland)		

B	Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten			
	Herrn	Frau	Unternehmen	
	Name/Firma		ggf. Vorname(n)	
	Straße		Hausnummer	Postleitzahl Ort
	Land (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen	
werden				
C	der Vollstreckungstitel (zu Ziffer)			
	Art		Aussteller	
	Datum		Geschäftszeichen	
	zuzüglich Zustellungsnachweis			
	sowie der Vollstreckungstitel (zu Ziffer)			
D	Art		Aussteller	
	Datum		Geschäftszeichen	
	zuzüglich Zustellungsnachweis			
	sowie die weiteren Vollstreckungstitel aufgeführt in weiterer Anlage			
	und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung Forderungsaufstellungen) übermittelt.			
E	Bei elektronisch übermittelten Anträgen:			
	Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.		Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.	
	Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:			
	Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe Vollmacht Geldempfangsvollmacht Vorphändungsbenachrichtigung Aufstellung über die geleisteten Zahlungen Aufstellung der Inkassokosten Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes			
	Versicherungen			
E	Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.			
	Es wird gemäß § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO versichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch bestehen.			

Wegen der aus den Forderungsaufstellungen ersichtlichen Forderungen und der für dieses Verfahren entstehenden Kosten werden folgende Aufträge erteilt:

F

Zustellung

sämtlicher beigefügter Vollstreckungstitel
des Vollstreckungstitels (zu Ziffer)
der beigefügten Vorfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO

G

Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung (§ 802b ZPO)

Der Vollstreckungsauftrag beschränkt sich auf die **gütliche Erledigung**.

Mit einer **Zahlungsvereinbarung** besteht

kein Einverständnis

Einverständnis wie folgt:

Folgende Zahlungsfrist wird gewährt:

Es werden Teilbeträge eingezogen.

Ratenhöhe mindestens Euro

monatlicher Turnus sonstiger Turnus:

Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.

sonstige Weisungen:

H

Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer)

Vermögensauskunft nach § 802c ZPO

Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO

Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil

Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:

Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen

ohne vorherigen Pfändungsversuch nach
den §§ 802c, 802f ZPO.

nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO
(Modul L).

Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,

wird beantragt, das Verfahren
zur Abnahme der Vermögens-
auskunft nach den §§ 802c,
802f ZPO einzuleiten.

wird um Rücksendung der
Vollstreckungsunterlagen
gebeten.

Auf die Mitteilung der Terminbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.

Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.

I

Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Absatz 1 ZPO) gegen den Schuldner (zu Ziffer)

Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder sich ohne Grund weigert, die Vermögensauskunft zu erteilen, wird der Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO beantragt. Der Gerichtsvollzieher wird gebeten, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen zu übersenden an

den Antragsteller.

den zuständigen Gerichtsvollzieher.

Der Gerichtsvollzieher wird mit der Verhaftung des Schuldners nach § 802g Absatz 2 ZPO beauftragt.

J	Verhaftung des Schuldners (zu Ziffer) (§ 802g Absatz 2 ZPO) Haftbefehl des Amtsgerichts	vom Geschäftszeichen
K	Vorpfändung (§ 845 ZPO) Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die pfändbaren Forderungen, die dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden mit Ausnahme folgender Forderungen: folgenden Forderungen:	
L	Pfändung und Verwertung Es soll eine Sachpfändung durchgeführt werden einschließlich beschränkt auf: Taschenpfändungen Kassenpfändungen Es soll eine Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, durchgeführt werden. Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 GVGA besteht kein Einverständnis. Der Pfändungsauftrag steht unter der Bedingung, dass sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.	
M	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (zu Ziffer) (§ 755 ZPO) Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners: für den Fall, dass sich im Verfahren herausstellt, dass keine zustellungsfähige Anschrift des Schuldners vorliegt: Ermittlung nach § 755 Absatz 1 ZPO der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 GewO zuständigen Behörden Ermittlung nach § 755 Absatz 2 ZPO des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI: Bezeichnung Postfach Straße Hausnummer Postleitzahl Ort Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist: der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVG des Schuldners beim Kraftfahrt-Bundesamt	

N	Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO) über den Schuldner (zu Ziffer) Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI: Bezeichnung Postfach Straße Hausnummer Postleitzahl Ort Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist: Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und Absatz 1a AO bezeichneten Daten abzurufen Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt Die Drittauskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Gläubiger zu erwarten ist. Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802I Absatz 4 Satz 3 ZPO) Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners wird vorgetragen:
	weitere Aufträge
P	Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden: 1. 2. 3.
Q	Dem Gerichtsvollzieher werden folgende Hinweise gegeben und es werden folgende Vorgaben gemacht: Es wird um Übersendung des Protokolls Gesamtprotokolls gebeten. Im Fall der Nichtzuständigkeit wird um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an den zuständigen Gerichtsvollzieher gebeten, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt. Es wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen für den Fall gebeten, dass

Namen der Auftraggeber

Unterschriften der Auftraggeber